

# Informationen

des Hauptpersonalrats Gymnasien  
beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport  
Baden-Württemberg

Oktober 2015

1. Überblick über die A 14-Beförderungen 2015	2
2. Konventionelles Beförderungsverfahren zum Oktober 2015	2
3. A 14-Ausschreibungsverfahren im Frühjahr 2016 mit Terminen	2
4. Befristung der Tätigkeit bei A 14-Ausschreibungsstellen	3
5. Lehrereinstellungen zum Schuljahr 2015/16	4
6. Termine für stellenwirksame Änderungen und Ländertausch 2016	4
7. Bewerbungstermin zur Einstellung im Zusatzqualifikationsverfahren	4
8. Bundeslandwechsel im Ländertauschverfahren	4
9. Regelung der Mehrarbeitsunterrichts-Abrechnung (MAU)	5
10. Beteiligungsrecht des ÖPR bei Anordnung von Mehrarbeit	6
11. Rückmeldung der Ergebnisse der Lernstandserhebungen	6
12. Freistellung für Fortbildungen	7
13. Datenerhebung für die Versorgungsauskunft	8
14. Nachmeldung zu Coachinggruppen nach dem Freiburger Modell	8
15. Rehabilitationsmaßnahmen und Kuren	9
16. Übernahme von Kosten für Hilfsmittel und bauliche Maßnahmen	9
17. Begrenzte Dienstfähigkeit	10
18. Kontaktadressen der HPR-Mitglieder	11
19. Information "Versicherter Schulsport" der Unfallkasse BW*	12
20. Anmeldebogen zum Lehrercoaching (Freiburger Modell)	15

\* mit freundlicher Genehmigung der Unfallkasse Baden-Württemberg

## Verteiler:

	Anzahl Exemplare
Die Informationen des HPR Gymnasien sind gedacht für	
den <b>Aushang für das Kollegium</b> an jedem Gymnasium	1
die Örtlichen Personalräte an öffentlichen Gymnasien (ÖPR)	5
die Beauftragte für Chancengleichheit an jedem Gymnasium (BfC)	1
die Schulleitung	1
die Örtliche Vertrauensperson für die Schwerbehinderten (ÖVP)	1
die Mitarbeitervertretungen an privaten Gymnasien (MAV)	1
die Bezirkspersonalräte Gymnasien an den vier Regierungspräsidien (BPR)	11
die Ausbildungspersonalräte an den Studienseminaren (APR)	7

## 1. Überblick über die A 14-Beförderungen im Jahr 2015

	Konv. Beförderungen im Okt. 2015	konv. Beförderungen im Mai 2015	Beförderungen im Ausschreibungsverfahren Frühjahr 2015	Summe der A 14-Beförderungen
RPS	66	105	148	319
RPK	45	67	96	208
RPF	49	65	83	197
RPT	44	65	74	183
BW	204	302	401	<b>907</b>

Das Verhältnis der Stellen im konventionellen Verfahren und im Ausschreibungsverfahren beträgt weiterhin 50 : 50. Die Abweichungen von diesem Prozentsatz werden jeweils im nächsten Frühjahr durch eine erhöhte Zahl an Ausschreibungsstellen ausgeglichen.

## 2. Konventionelles Beförderungsverfahren zum Oktober 2015

Zum Oktober 2015 standen landesweit **204 Beförderungsmöglichkeiten** zur Verfügung:

Regierungspräsidium Stuttgart: 66 Stellen  
 Regierungspräsidium Karlsruhe: 45 Stellen  
 Regierungspräsidium Freiburg: 49 Stellen  
 Regierungspräsidium Tübingen: 44 Stellen

Das KM hat für dieses Verfahren erstmalig den Beförderungsjahrgang 2005 für Lehrkräfte mit sehr guter dienstlicher Beurteilung geöffnet.

**Neu:** Studienrätinnen und Studienräte an Gemeinschaftsschulen können - wenn sie die Voraussetzungen des konventionellen Beförderungsprogramms erfüllen - erstmalig an der GMS nach A 14 befördert werden.

## 3. A 14-Ausschreibungsverfahren im Frühjahr 2016 mit Terminen

Für das Ausschreibungsverfahren an Gymnasien im Frühjahr 2016 stehen landesweit **376 Stellen** zur Verfügung, für das Ausschreibungsverfahren an Gemeinschaftsschulen wurden weitere 30 A 14-Stellen zurückbehalten. Die 376 Stellen an Gymnasien wurden folgendermaßen auf die Regierungspräsidien verteilt:

Regierungspräsidium Stuttgart: 143 Stellen  
 Regierungspräsidium Karlsruhe: 94 Stellen  
 Regierungspräsidium Freiburg: 73 Stellen  
 Regierungspräsidium Tübingen: 66 Stellen

Arbeitnehmerlehrkräfte, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Verbeamtung erfüllen (sogenannte "Erfüller", E.R.L. 2.1. bzw. Anlage EntgO-L Abschnitt 1 zum TV EntgO-L) sowie Arbeitnehmerlehrkräfte, bei denen im Unterschied zu den "Erfüllern" nur das Referendariat fehlt (sogenannte "beste Nichterfüller", E.R.L. 3.4.1. bzw. EntgO-L Abschnitt 2 Ziffer 1) nehmen an den Verfahren, sofern sie die (fiktiven) beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, ebenfalls teil. Sie benötigen dann ebenfalls eine gültige Beurteilung, die nicht älter ist als ein Jahr.

Alle Verfahrensschritte wie auch die Beteiligung der Personalvertretungen, der Schwerbehindertenvertretung und der Beauftragten für Chancengleichheit entsprechen denen des Vorjahres.

Das LPVG regelt, dass die Personalvertretung an den Auswahlgesprächen teilnehmen kann. Bei den A 14-Stellen sind die zuständigen Personalräte die BPR. Aus zeitlichen Gründen (in einem 3-Wochen-Zeitraum im Frühjahr finden alle Bewerbergespräche statt) besteht für die BPR die Möglichkeit, dieses Recht an die jeweiligen ÖPR weiterzugeben. Bitte beachten Sie die spezifische Umsetzung dieser Delegationsmöglichkeit in Ihrem RP und lesen Sie dazu das BPR-Info!

### Termine und Fristen

Wann?	Was?	Wer?
bis 04.12.15	Eingabe der Ausschreibungstexte im Intranet	Schulleitungen (nach Besprechung mit ÖPR im Rahmen der vertrauensvollen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit)
bis 15.01.16	Überprüfung der Ausschreibungstexte im Intranet und anschließende Freigabe	BPR RP
15.01.16	Aushang Veröffentlichung	Schulleitung KM
05.02.16	Bewerbungsfrist	Lehrkraft
05.02.16 bis 11.03.16	Bewerbergespräche und Besetzungsvorschläge	Schulleitung mit ÖPR; BfC; ggf. SBV
Ende April 16	Auswahlentscheidung	RP; BPR
Mai 2016	Aushändigung der Urkunden	RP

### Umfang der Aufgabe einer A 14-Ausschreibungsstelle

Gemeinsam müssen Örtliche Personalräte und BPR darauf hinwirken, dass der Arbeitsumfang der ausgeschriebenen A 14-Stellen vergleichbar ist. Im Ausschreibungserlass heißt es diesbezüglich:

*"Der Umfang der ausgeschriebenen Aufgabe ist zu beachten. Keine Oberstudienrätin und kein Oberstudienrat muss mehr als 100 % Leistung erbringen. Eine zusätzliche zeitliche Belastung von einer Stunde als Ausgleich für die Beförderung ist denkbar, ansonsten sind zusätzliche Aufgaben weiterhin über Anrechnungen abzugelten."*

Es handelt sich also um eine Aufgabe, deren Umfang auf eine Stunde Mehrarbeit begrenzt ist - ansonsten ist eine Anrechnung zu gewähren, die - der Transparenz gegenüber externen Bewerbern halber - auch im Ausschreibungstext ausgewiesen werden sollte.

### 4. Befristung der Tätigkeit bei A 14-Ausschreibungsstellen

Das KM hat in einem Schreiben klargestellt, wie die Begrenzung der mit einer A 14-Beförderung im Ausschreibungsverfahren verbundenen Tätigkeit auf fünf Jahre zu handhaben ist: Die Tätigkeit muss fünf Jahre lang tatsächlich ausgeübt worden sein. Sabbatjahre oder Elternzeit während dieser fünf Jahre schieben deshalb den Zeitpunkt der frühestmöglichen Abgabe der Tätigkeit hinaus.

Die Tätigkeit kann zudem nur jeweils zum Schuljahreswechsel abgegeben werden. Eine rechtzeitige Vorankündigung dieser Absicht ist zur Erleichterung der Schulorganisation angezeigt.

## 5. Lehrereinstellungen zum Schuljahr 2015/16

Die endgültigen Daten zur Lehrereinstellung liegen erst Ende Oktober (nach Redaktionsschluss dieses HPR-Infos) vor. Die derzeit vorliegenden Zahlen lauten:

- ca. 900 Stellen an den Gymnasien (in allen Einstellungsverfahren zusammen) plus
- ca. 150 gymnasiale Stellen mit dreijähriger Abordnung an Berufliche Gymnasien plus
- ca. 100 Stellen an Gemeinschaftsschulen plus
- ca. 60 Stellen an Berufliche Gymnasien, die mit GYM-Bewerbern besetzt wurden.

Problematisch war, dass die Einstellungen im Listenverfahren räumlich sehr ungleichmäßig verteilt waren: Da im vorhergehenden bezirksübergreifenden Versetzungsverfahren viele Lehrkräfte aus dem RP Stuttgart in die anderen Regierungspräsidien gewechselt hatten, mussten die so entstandenen Lücken dann im Listenverfahren wieder geschlossen werden.

Das führte dazu, dass auf das RP Stuttgart mehr als die Hälfte aller Einstellungen im Listenverfahren entfielen.

## 6. Termine für stellenwirksame Änderungswünsche 2016

Wann?	Was?	Wer?
bis 11.01.2016	stellenwirksame Anträge bei der Schulleitung abgegeben (Belegausdruck!)	Lehrkraft
18.01.2016	Abgabe der Anträge beim RP	Schulleitung

## 7. Bewerbungstermin zur Einstellung im Zusatzqualifikationsverfahren

Dieser Termin soll vom 01.03.2016 auf 01.02.2016 vorverlegt werden. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig!

## 8. Bundeslandwechsel im Ländertauschverfahren 2016

Wann?	Was?	Wer?
bis 11.01.2016	Onlineantrag für den LT zu Beginn des kommenden Schuljahres abgegeben	Lehrkraft
31.07.2016	Onlineantrag für den Tausch zum Halbjahr 2017 abgegeben	Lehrkraft

Lehrkräfte, die in ein anderes Bundesland wechseln möchten, können im sogenannten Ländertauschverfahren (LTV) jeweils zum ersten Schultag nach den Weihnachtsferien für das folgende Schuljahr online einen Antrag stellen und zum 31. Juli für einen Tausch zum Halbjahr. Alle wichtigen und aktuellen Informationen sowie der Link zum Onlineformular finden sich unter

<https://www.lehrer-online-bw.de/Lde/Startseite/STEWI-Versetzung/Lehreraustauschverfahren>.

Voraussetzung für einen Wechsel des Bundeslandes ist die Freigabe durch das Land Baden-Württemberg. Freigaben werden zum einen für die Teilnahme am LTV, zum anderen für Direktbewerbungen auf ausgeschriebene Stellen im Zielland erteilt. Sie erfolgen zunächst durch die Schulleitung und letztlich dann durch die personalführende Stelle, d. h. das zuständige Regierungspräsidium (RP). Interessierte sollten also schnellstmöglich mit der Schulleitung Kontakt aufnehmen, um eine frühzeitige Personal-

planung zu ermöglichen. Die Unterstützung des ÖPR kann hier sehr hilfreich sein. Parallel dazu empfiehlt der HPR, den Wunsch auch beim Bezirkspersonalrat (BPR) bekannt zu machen, denn dieser kann im Falle von Schwierigkeiten bei der Freigabe direkt mit dem RP im Sinne des Antragstellenden verhandeln. Im HPR ist Barbara Becker ([barbara.becker@km.kv.bwl.de](mailto:barbara.becker@km.kv.bwl.de)) für den Ländertausch und alle Fragen rund um den Bundeslandwechsel zuständig. Es ist sinnvoll, alle Ebenen der Personalvertretung möglichst schon im Vorfeld, spätestens aber bei der Antragstellung zu informieren. Das Tauschverfahren berücksichtigt vorrangig soziale Gründe, die Antragstellerinnen und -steller müssen sich im Unterschied zum freien Auswahlverfahren der Konkurrenz nicht nach Leistungskriterien stellen. Das LTV dient insbesondere der Familienzusammenführung von Eheleuten und Menschen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben. Fragen zu Kriterien, Erfolgsaussichten und Antragstellung beantwortet die Zuständige im HPR gern.

Leider sind die Erfolgsaussichten beim Wechsel eines Bundeslandes relativ gering. Zum kommenden Schuljahr waren beispielsweise bei insgesamt ca. 350 Anträgen von oder nach Baden-Württemberg leider nur ungefähr 50 erfolgreich. Oft gelingt deshalb ein Tausch erst nach mehrfachen Versuchen und manchmal auch gar nicht: Der Antrag sollte also wohl überdacht und gut begründet gestellt werden.

Der Wechsel des Bundeslandes ist für Arbeitnehmer mit dem Wechsel des Arbeitgebers und damit mit einem neuen Arbeitsvertrag verbunden.

## 9. Regelung der Mehrarbeitsunterrichts-Abrechnung (MAU)

(Gemäß Schreiben der Regierungspräsidien vom Sommer/Herbst 2014)

### Es besteht ein Rechtsanspruch auf die Abrechnung von Mehrarbeit.

Da über die Abrechnungsmodalitäten eine relativ große Unkenntnis herrscht, hier zwei Rechenbeispiele:

a) Verbeamteter Kollege mit vollem Deputat von 25 Wochenstunden:

Bagatellgrenze = 3 Stunden, d. h. der Kollege muss pro Monat unentgeltlich bis zu drei Unterrichtsstunden Mehrarbeit leisten. Werden diese drei Stunden überschritten, z. B. um eine halbe Stunde, werden **alle** im Monat geleisteten Mehrarbeits-Stunden MAU-abrechnungsfähig.

Ausfall, bevor eine Mehrarbeit geleistet wurde, darf **nicht** verrechnet werden.

Innerhalb des Monats **nach** der geleisteten Mehrarbeit ausfallende Stunden werden gegengerechnet, wenn ermittelt wird, ob die Bagatellgrenze überschritten wurde, **aber** Ausfallstunden, für die die betroffene Lehrkraft gegenüber der Schulleitung ihre Bereitschaft zu einer anderen Tätigkeit bekundet hatte und zur Verfügung stand, können - unabhängig vom tatsächlichen Einsatz - **nicht** gegen vorher geleistete Mehrarbeit gegengerechnet werden.

	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli
Vertretung	0	2	5	1	4	4	0	2	6	5	8
Ausfall	2	3	1	2	0	1	1	1	2	4	16
Vertr.-Ausfall	-2	-1	4	-1	4	3	-1	1	4	1	-8
MAU	0	0	4	-1	4	0	-1	0	4	0	-8
Summe MAU	0	0	4	3	7	7	6	6	10	10	<b>2</b>

Der Kollege könnte also aufgrund seines Ausfalls nach dem Abitur nur zwei MAU-Stunden für das ganze Jahr abrechnen. (Die in der Tabelle verzeichneten Ausfälle sind nur Stunden, in denen die Lehrkraft nicht für anderweitige Tätigkeit bereit stand.) Für Arbeitnehmer mit einem Vollzeit-Vertrag gelten die Bestimmungen für Beamte mit vollem Deputat.

- b) Verbeamtete Kollegin mit 16 Wochenstunden Deputat  
 Bagatellgrenze =  $16/25$  mal 3 Stunden = 1,92 Unterrichtsstunden, d. h. wenn die Kollegin zwei oder mehr Stunden Vertretung gibt, sind alle diese Stunden MAU-abrechnungsfähig.

	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli
Vertretung	0	2	3	1	4	4	0	2	0	5	0
Ausfall	2	3	1	2	0	2	1	1	2	3	1
Vertr.-Ausfall	-2	-1	2	-1	4	2	-1	1	-2	2	-1
MAU	0	0	2	-1	4	2	-1	0	-2	2	-1
Summe MAU	0	0	2	1	5	7	6	6	4	6	<b>5</b>

Diese Kollegin könnte also fünf Mehrarbeits-Stunden für das ganze Jahr abrechnen, die gehaltsanteilig vergütet werden.

Für Arbeitnehmer mit einem Teilzeit-Vertrag gibt es **keine Bagatellgrenze**.

In diesem Zusammenhang scheint auch folgende Klarstellung nötig zu sein: Geht eine Lehrkraft auf Fortbildung, so entstehen dadurch natürlich **keine** Minus-Stunden. Ebenso wenig ist die Lehrkraft verpflichtet, ausfallenden Unterricht vor- oder nachzuholen. Die Teilnahme an der Fortbildung geschieht schließlich in der Arbeitszeit.

Außerdem weist der HPR Gymnasien darauf hin, dass nach wie vor **keine Arbeitszeitkonten** für Lehrer/innen bestehen.

## 10. Beteiligungsrecht des ÖPR bei Anordnung von Mehrarbeit

Bei der Anordnung von vorhersehbarer Mehrarbeit (d. h. drei Wochen vorher bekannt oder mit einer Dauer von mehr als drei Wochen) ist der ÖPR nach LPVG § 74 (2) 4. in der uneingeschränkten Mitbestimmung. D. h. ohne Zustimmung des ÖPR kann eine solche Mehrarbeit nicht angeordnet werden und der ÖPR muss rechtzeitig vorher informiert und seine Zustimmung muss eingeholt werden. Dies gilt insbesondere für Mutterschutz-Vertretungen und ein- oder zweimonatigen Elternzeitvertretungen.

## 11. Rückmeldung der Ergebnisse der Lernstandserhebungen

Das Kultusministerium hat dem HPR auf Anfrage hin Folgendes zur Rückmeldung der Lernstandserhebungen in Klasse 5 an Eltern und Schüler mitgeteilt:

- Die Lehrkräfte können die **Gesamtergebnisse** der Klasse bzw. Lerngruppe mit den SuS im Unterricht besprechen, aber natürlich nicht die Ergebnisse einzelner Schülerinnen und Schüler. Sie können die Gesamtergebnisse auch im Rahmen eines Elternabends thematisieren.
- Wenn die individuellen Ergebnisse dazu Anlass geben, nimmt die einzelne Lehrkraft das Gespräch mit einzelnen SuS und/oder mit einzelnen Eltern auf. Dies heißt **nicht**, dass zwingend mit **allen** Eltern und allen SuS ein Einzelgespräch geführt werden muss.
- Ebenso wird auf Wunsch der Eltern ein Gespräch über die individuellen Ergebnisse der Schülerin/des Schülers geführt.

## 12. Freistellung für Fortbildungen

Es ist erklärtes Ziel des KM, dass an den Fortbildungen zum neuen Bildungsplan möglichst viele Lehrkräfte teilnehmen.

Aufgrund von Anfragen zur Vor- bzw. Nacharbeit von Unterricht, der fortbildungsbedingt ausfällt, verweist der HPR auf die bestehende, nach wie vor **unveränderte rechtliche Lage**: Lehrkräfte, die an Fortbildungen teilnehmen, erfüllen damit ihre dienstliche Verpflichtung. Keine Lehrkraft, ist verpflichtet doppelte Arbeit zu leisten. Mithin gibt es für das Verlangen einzelner Schulleitungen, aufgrund von Fortbildungen ausfallenden Unterricht vor- oder nachzuholen rechtlich keine Grundlage. Sollte dies an Ihrer Schule vorkommen, sollten Sie als ÖPR unbedingt ein Gespräch mit der Schulleitung führen und folgendes klarstellen:

Rechtlich gesehen wäre ein Verlangen nach Vor- oder Nacharbeit eine Anordnung von Mehrarbeit und damit uneingeschränkt mitbestimmungspflichtig durch den ÖPR nach LPVG § 74 (2) 4. Die Zeitpunkte des Ausfalls sind mehr als drei Wochen vorher bekannt; d. h. es handelt sich nicht um kurzfristige Maßnahmen, bei denen der ÖPR nicht beteiligt werden kann.

Wenden Sie sich ggf. an den BPR bzw. HPR, wenn Sie diesbezüglich mit Ihrer Schulleitung keine partnerschaftliche Zusammenarbeit erreichen.

Auch die Bereitstellung von Aufgaben für die Klassen, bei denen Unterricht ausfällt, geschieht nur auf freiwilliger Basis.

### Beschränkung der Fortbildungsmöglichkeiten auf Bildungsplan-Fortbildungen?

Kann die Schulleitung mit dem Hinweis auf die Fülle der anstehenden Bildungsplanfortbildungen und den deshalb zu befürchtenden Unterrichtsausfall die Fortbildungsteilnahme Bildungsplanfortbildungen beschränken und die Genehmigung der Teilnahme an anderen Fortbildungen verweigern?

Eine solche pauschale Verweigerung der Freigabe für Fortbildungsangebote mit Ausnahme von Fortbildungen zum neuen Bildungsplan ist nicht haltbar, und zwar aus mehreren Gründen:

1. Wenn das im Sinne der Schulverwaltung wäre, würde die Schulverwaltung keine Fortbildungen außer denen zum Bildungsplan anbieten. Wenn im Umkehrschluss andere Fortbildungen angeboten werden, dann offensichtlich, weil die Schulverwaltung davon ausgeht, dass auch diese Angebote sinnvoll sind und wahrgenommen werden können und sollen.
2. Laut Beamtenengesetz § 50 Fortbildung ist nicht nur der Beamte verpflichtet, sich fortzubilden. Im Gegenzug fordert das Gesetz von der Schulleitung: "Die Dienstherrn fördern die dienstliche Fortbildung". Diese Forderung des LBG ist mit einer derartigen pauschalen Einschränkung der Fortbildungsmöglichkeiten unvereinbar.
3. Es handelt sich bei dieser Einschränkung der Teilnahme an Fortbildungen sozusagen um eine pauschale Teilnehmerauswahl innerhalb der Schule: Alle potenziellen Bewerber für die Teilnahme werden schon im Voraus von der Teilnahme ausgeschlossen.

Das ist mit dem LPVG nicht vereinbar, da der ÖPR in jedem Einzelfall bei der Teilnehmerauswahl gemäß LPVG § 81 (Angelegenheiten der Mitwirkung) Absatz 1, 5. bei der "Auswahl der Beschäftigten zur Teilnahme an Maßnahmen der Berufsausbildung, an Fortbildungs- sowie Weiterbildungsveranstaltungen, an Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Personalentwicklung" beteiligt werden muss.

4. Eine pauschale Regelung zur Fortbildungsplanung der Schule wäre außerdem nach LPVG § 75 (Angelegenheiten der eingeschränkten Mitbestimmung) Absatz 4, 10. mitbestimmungspflichtig, denn es handelt sich bei einer solchen pauschalen Regelung um "allgemeine Fragen der beruflichen Fortbildung, Weiterbildung, Umschulung, Einführung in die Aufgaben einer anderen Laufbahn und Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Personalentwicklung".

Der ÖPR kann also sein Beteiligungs- und Mitbestimmungsrecht einfordern und dieser pauschalen Maßnahme widersprechen.

5. Natürlich ist es nachvollziehbar, dass aus dienstlichen Gründen die Unterrichtsversorgung gesichert werden muss und ggf. keine Teilnahme ganzer, großer Fachschaften an einzelnen Fortbildungen zum Bildungsplan gewährt werden kann. Aber das muss ja auch nicht sein: Für jedes Fach gibt es mehrere Fortbildungstermine, sodass sich der Unterrichtsausfall verteilen wird. Außerdem wollen (und müssen) ja nicht immer alle Lehrkräfte eines Faches an der Fortbildung teilnehmen (z. B. diejenigen nicht, die kurz vor der Pensionierung stehen ...).
6. Eine solche pauschale Regelung ist nicht mit den berechtigten Bedürfnissen und Interessen einzelner Lehrkräfte vereinbar, die aufgrund besonderer Aufgaben (erstmalige Übernahme von Abiturskursen, Netzwerkbetreuung, Beratungslehrertätigkeit, Multimediaberatung, Datenschutzbeauftragte, ...) bestimmte Fortbildungsangebote dringend wahrnehmen müssen, um ihren Aufgaben gerecht werden zu können. Das ist also auch im dienstlichen Interesse.

### 13. Datenerhebung für die Versorgungsauskunft

Im Juli 2015 beschloss der baden-württembergische Landtag eine Verschiebung des Anspruchs auf eine Versorgungsauskunft von 2016 auf 2017.

In der entsprechenden Kabinettsvorlage ist die Verpflichtung für alle personalverwaltenden Dienststellen enthalten, bis zum 30.09.2015 alle säumigen Beamten an die Vorlage des Erhebungsvordrucks zu erinnern. Von dieser Verpflichtung wurden die RP im August 2015 durch das Kultusministerium in Kenntnis gesetzt.

Die Reaktion der Regierungspräsidien war unterschiedlich, lief aber darauf hinaus, die Kolleg/innen über Aushang an den Schulen erneut auf diese Verpflichtung aufmerksam zu machen.

Bei der dabei angegebenen Frist handelt es sich **nicht um eine gesetzliche Abschlussfrist**. Auch wer seinen Erhebungsvordruck **nach diesem Termin einreicht, muss keine Nachteile befürchten**.

Es dient aber dem eigenen Interesse jeder Lehrkraft, dieser Aufforderung, die erstmalig bereits 2012 ergangen ist, nachzukommen, damit 2017 eine korrekte Versorgungsauskunft gegeben werden kann.

Es gibt aber auch nach Erhalt der Versorgungsauskunft noch **die Möglichkeit, Korrekturen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens vornehmen zu lassen**.

### 14. Nachmeldung zu Coachinggruppen nach dem Freiburger Modell

Auch im Schuljahr 2015/2016 haben die **Lehrkräfte aller Schularten** sowie Schulleiter/innen in Baden-Württemberg die Möglichkeit, im Rahmen des Gesundheitsmanagements im Schulbereich zum Erhalt und zur Verbesserung der Lehrergesundheit an einer **Coachinggruppe nach dem Freiburger Modell** teilzunehmen. Die Anmeldung konnte online bis 17.10. vorgenommen werden. Da noch Plätze verfügbar sind, ist noch eine



Nachmeldung auf schriftlichem Wege möglich. Einen Anmeldebogen dafür finden Sie auf der letzten Seite dieses Rundschreibens.

Übrigens: Nicht von der Abfrage über den Typ der Schulleitung irritieren lassen! - Diese Abfrage erfolgt lediglich, damit Schulleitungen in gesonderten Coachinggruppen zusammengefasst werden können.

## 15. Rehabilitationsmaßnahmen und Kuren

*Die folgenden Informationen der Schwerbehindertenvertretung gelten für alle Lehrkräfte!*

- Ab dem 1. Juli 2015 ist **kein** amtsärztliches Gutachten mehr nötig.
- Nur bei einer Dauer der Maßnahme von **30 Tagen und mehr!** ärztliches Gutachten/Formblatt (Vordruck LBV 353) an die Beihilfestelle senden und um Genehmigung der Maßnahme bitten.
- Parallel dazu ist ein Genehmigungsverfahren bei der Krankenversicherung erforderlich, will man nicht einen großen Teil der Kosten aus der eigenen Tasche bezahlen.
- Die **finanziellen Folgen/Kosten** müssen **stets vorher** mit der Beihilfe (Landesamt für Besorgung und Versorgung) und der privaten Krankenversicherung geklärt und schriftlich bestätigt werden. Arbeitnehmer/innen wenden sich an ihre Krankenkasse bzw. an die Rentenversicherung.
- **Wichtig!** Eine **Kur** gilt als **Sonderurlaub** und ist vom Schulleiter/von der Schulleiterin zu genehmigen. (Gilt nicht bei einer Rehamaßnahme!)
- Der **Kuraufenthalt** soll zeitlich zum einen Teil in der **Schulzeit und** zum anderen Teil in den **Ferien** liegen.

Weitere Informationen auf [www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de](http://www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de).

Aktuelle Informationen des LBV unter [www.lbv.bwl.de](http://www.lbv.bwl.de).

## 16. Übernahme von Kosten für Hilfsmittel und bauliche Maßnahmen, die aus gesundheitlichen Gründen für die Berufsausübung erforderlich sind

*Die folgenden Informationen der Schwerbehindertenvertretung gelten für alle Lehrkräfte!*

**Wichtiger Hinweis:** Vor einer Antragstellung immer von der zuständigen Personalvertretung bzw. Schwerbehindertenvertrauensperson beraten lassen.

### a) Kosten bis 5.000 €

Ab dem 01.01.2010 sind für die Genehmigung von Anträgen auf Hilfsmittel bzw. bauliche Maßnahmen bei Kosten bis 5.000 € die jeweiligen Regierungspräsidien, Abt. 7 - Schule und Bildung, über 5.000 € das Kultusministerium zuständig.

Die Anträge dazu müssen jedoch immer auf dem Dienstweg an das zuständige Regierungspräsidium gestellt werden.

Dabei gilt grundsätzlich: Die **Beantragung** auf Übernahme von Kosten für Hilfsmittel oder bauliche Maßnahmen muss beim zuständigen Regierungspräsidium **immer vor dem Erwerb** bzw. **vor** der Bezahlung der entsprechenden Summe auf eigene Rechnung erfolgen! Eine nachträgliche Erstattung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Ansprechpartner/innen an den RP:			
RP Freiburg	Frau <b>Marlies Lorenz</b>	0761 208-6142	<a href="mailto:marlies.lorenz@rpf.bwl.de">marlies.lorenz@rpf.bwl.de</a>
RP Karlsruhe	Frau <b>Ulrike Kleinhans</b>	0721 926-4572	<a href="mailto:ulrike.kleinhans@rpk.bwl.de">ulrike.kleinhans@rpk.bwl.de</a>
RP Stuttgart	kein/e bestellte/r Ansprechpartner/in		
RP Tübingen	Herr <b>Werner Schenk (vorläufig)</b>	07071 757-2055	<a href="mailto:werner.schenk@rpt.bwl.de">werner.schenk@rpt.bwl.de</a>

## b) Kosten über 5.000 €

Das Kultusministerium hat einen **Ablaufplan bei Anträgen auf bauliche Maßnahmen**, die meistens Kosten über 5.000 € verursachen, erstellt. Dieser Ablaufplan und die dazugehörigen Unterlagen sind auf der Homepage der Schwerbehindertenvertretung unter dem Thema "Sachkosten für Ausstattung" zu finden, siehe:

[www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de](http://www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de)

## 17. Begrenzte Dienstfähigkeit

*Die folgenden Informationen der Schwerbehindertenvertretung gelten für alle verbeamteten Lehrkräfte!*

### Neuregelung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit ab August 2015

Am 29. Juli 2015 wurde das Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (u. a. begrenzte Dienstfähigkeit) veröffentlicht und trat damit in Kraft.

Gesetzblatt (GBL) vom 29. Juli 2015, Nr. 15 - Seite 659:

### **§ 9 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit - Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesG BW)**

Bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes erhält der Beamte ... Besoldung entsprechend § 8 Abs. 1. Zur Besoldung nach Satz 1 wird ein Zuschlag nach Maßgabe des § 72 gewährt.

### **§ 72 Absatz 1 - Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit (LBesG BW)**

„(1) Begrenzt Dienstfähige erhalten zusätzlich zur Besoldung nach § 9 Satz 1 einen nicht ruhegehaltstfähigen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen den nach § 9 Satz 1 gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die sie bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden.“

#### Anmerkungen:

- Die Festlegung der begrenzten Dienstfähigkeit erfolgt auf der Grundlage eines amtsärztlichen Zeugnisses, wenn keine volle, aber doch mindestens 50 % verbleibende Dienstfähigkeit besteht.
- Sofern ein Anspruch auf einen Zuschlag bei Altersteilzeit besteht, ist die Gewährung des Zuschlags wegen begrenzter Dienstfähigkeit ausgeschlossen.

Begrenzte Dienstfähigkeit	Besoldung nach § 8 (1) (brutto)	Zuschlag nach § 72 (1) (brutto)	Gesamtgehalt brutto
	ruhegehaltstfähig	nicht ruhegehaltstfähig	
50 %	50 %	25 %	75 %
60 %	60 %	20 %	80 %
70 %	70 %	15 %	85 %
80 %	80 %	10 %	90 %
90 %	90 %	5 %	95 %

Hinweis: Die Prozentangaben beziehen sich immer auf die Vollzeitbeschäftigung.

Weitere Informationen sowie Kontaktdaten finden Sie auf der Internetseite:

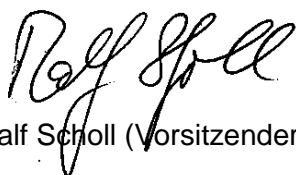
[www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de](http://www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de)

## 18. Kontaktadressen der HPR-Mitglieder

**Anfragen allgemeiner Art** sollten an die E-Mail-Adresse [hpr@km.kv.bwl.de](mailto:hpr@km.kv.bwl.de) gerichtet werden. Bitte geben Sie dabei an, dass Ihre Anfrage dem HPR Gymnasien gilt, da die HPR-Geschäftsstelle beim Kultusministerium für insgesamt vier Hauptpersonalräte tätig ist.

Ralf Scholl	(Vorsitzender)	<a href="mailto:Ralf.Scholl@km.kv.bwl.de">Ralf.Scholl@km.kv.bwl.de</a>
Ursula Kampf	(Stv. Vorsitzende, AN-Vertreterin)	<a href="mailto:Ursula.Kampf@km.kv.bwl.de">Ursula.Kampf@km.kv.bwl.de</a>
Jürgen Stahl	(Vorstandsmitglied)	<a href="mailto:Juergen.Stahl@km.kv.bwl.de">Juergen.Stahl@km.kv.bwl.de</a>
Jörg Sobora	(Vorstandsmitglied)	<a href="mailto:Joerg.Sobora@km.kv.bwl.de">Joerg.Sobora@km.kv.bwl.de</a>
Barbara Becker		<a href="mailto:Barbara.Becker@km.kv.bwl.de">Barbara.Becker@km.kv.bwl.de</a>
Annemarie Endress		<a href="mailto:Annemarie.Endress@km.kv.bwl.de">Annemarie.Endress@km.kv.bwl.de</a>
Claudia Hildenbrand		<a href="mailto:Claudia.Hildenbrand@km.kv.bwl.de">Claudia.Hildenbrand@km.kv.bwl.de</a>
Horst Kirra		<a href="mailto:Horst.Kirra@km.kv.bwl.de">Horst.Kirra@km.kv.bwl.de</a>
Gabriela Kneiding		<a href="mailto:Gabriela.Kneiding@km.kv.bwl.de">Gabriela.Kneiding@km.kv.bwl.de</a>
Konrad Oberdörfer		<a href="mailto:Konrad.Oberdoerfer@km.kv.bwl.de">Konrad.Oberdoerfer@km.kv.bwl.de</a>
Roswitha Raffelt		<a href="mailto:Roswitha.Raffelt@km.kv.bwl.de">Roswitha.Raffelt@km.kv.bwl.de</a>
Markus Riese		<a href="mailto:Markus.Riese@km.kv.bwl.de">Markus.Riese@km.kv.bwl.de</a>
Cord Santelmann		<a href="mailto:Cord.Santelmann@km.kv.bwl.de">Cord.Santelmann@km.kv.bwl.de</a>
Bernd Saur		<a href="mailto:Bernd.Saur@km.kv.bwl.de">Bernd.Saur@km.kv.bwl.de</a>
Claudia Schnitzer		<a href="mailto:Claudia.Schnitzer@km.kv.bwl.de">Claudia.Schnitzer@km.kv.bwl.de</a>
Till Seiler		<a href="mailto:Till.Seiler@km.kv.bwl.de">Till.Seiler@km.kv.bwl.de</a>
Farina Semler	(AN-Vertreterin)	<a href="mailto:Farina.Semler@km.kv.bwl.de">Farina.Semler@km.kv.bwl.de</a>
Silvana Stär		<a href="mailto:Silvana.Staerr@km.kv.bwl.de">Silvana.Staerr@km.kv.bwl.de</a>
Liane Voß		<a href="mailto:Liane.Voss@km.kv.bwl.de">Liane.Voss@km.kv.bwl.de</a>
Andrea Wessel		<a href="mailto:Andrea.Wessel@km.kv.bwl.de">Andrea.Wessel@km.kv.bwl.de</a>
Ursula Meissner-Müller (HVP Schwerbehinderte)		<a href="mailto:Ursula.Meissner-Mueller@km.kv.bwl.de">Ursula.Meissner-Mueller@km.kv.bwl.de</a>

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Ralf Scholl (Vorsitzender)

Ursula Kampf, Jürgen Stahl, Jörg Sobora (Vorstand)  
Barbara Becker, Annemarie Endress, Claudia Hildenbrand, Horst Kirra, Gabriela Kneiding,  
Konrad Oberdörfer, Roswitha Raffelt, Markus Riese, Cord Santelmann, Bernd Saur,  
Claudia Schnitzer, Till Seiler, Farina Semler, Silvana Stär, Liane Voß, Andrea Wessel,  
Ursula Meissner-Müller (HVP Schwerbehinderte)